



8/SN-197/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament - Wien
1017 Wien

Wien, 21.05.2001
EG

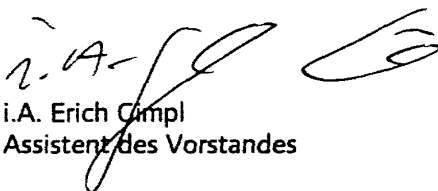
GZ 602.443/002-V/4/2001 – Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G):

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage erlauben wir uns Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der ATV Privatfernseh-GmbH sowie der Österreichischen Privat TV Initiative (OPTI) und des Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation Österreich (VPRT-Ö) in Gründung zum oben genannten Gesetzesentwurf in 25 facher Ausfertigung zur weiteren Verwendung zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ATV Privatfernseh-GmbH


i.A. Erich Cimpl
Assistent des Vorstandes

Anlage: wie oben erwähnt

Stellungnahme Privatrundfunkbetreiber zum Begutachtungsentwurf Privat-TV-Gesetz

1. Einleitend möchten wir festhalten, dass wir den Schritt der Bundesregierung, mit dem vorliegenden Entwurf des Privat-TV-Gesetzes den Fernsehmarkt endlich auch im Bereich der terrestrischen Verbreitung für alternative Angebote zu öffnen, anerkennen und zu schätzen wissen. Nach jahrzehntelanger Verzögerung werden hier endlich greifbare Maßnahmen gesetzt, um einen grundrechtlich und demokratisch unhaltbaren Zustand zu beenden.

Allerdings müssen für die Unternehmen, die am österreichischen Fernsehmarkt in Konkurrenz zum ORF treten sollen, neben entsprechenden rechtlichen auch tragfähige ökonomische Rahmenbedingungen geschaffen werden. Gerade das Fernsehen erfordert sehr hohe finanzielle Investments, die nur unter akzeptablen Wettbewerbsbedingungen und bei realistischen Erfolgchancen zu rechtfertigen sind. Hier stellt sich die gewachsene und bislang unangetastete, privilegierte Stellung des ORF im Wettbewerb als massives Hindernis für ein entsprechendes wirtschaftliches Engagement dar. Die privaten Anbieter müssen sich ausschließlich aus dem Werbemarkt finanzieren, sehen sich jedoch einem dual durch Gebühren und Werbung finanzierten Mitbewerber gegenüber, der mit den Programmen ORF 1 und Ö 3 die Konsumenten gerade mit solchen Formaten und Inhalten ansprechen kann, aus denen die privaten Mitbewerber ihren USP als Werbeträger und ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit ableiten sollen.

Wenn die Medienpolitik – wovon wir ausgehen – die Angebotsvielfalt am österreichischen Fernsehmarkt durch inländische Konkurrenz, also durch privates Investment in solche Angebote ernsthaft anstrebt, so sollte sie auch bereit sein, zusammen mit dem Beschluss des Privat-TV-Gesetzes nachhaltige Schritte zur Rückführung des ORF auf eine dem öffentlichen gebührenfinanzierten Rundfunk angemessene Position zu machen; andernfalls wäre die Marktöffnung durch das Privat-TV-Gesetz ein bloßer Alibiakt und es würde damit eine Chance für die Entwicklung des Medienmarktes leichtfertig vergeben werden. Wir möchten diesbezüglich dringend auf unsere Überlegungen im Rahmen der Stellungnahme zum ORF-Gesetzesentwurf hinweisen.

Im Folgenden erlauben wir uns zu einzelnen Punkten des Entwurfs des Privat-TV-Gesetzes folgende Anmerkungen:

1. Zielsetzungen des PrTV-G

Wir hielten es für zweckmäßig, wenn in das Gesetz – ähnlich wie beim Telekomgesetz – eine Grundsatzbestimmung aufgenommen würde, die die Zielsetzung der Marktöffnung umschreibt und als Maßstab für die Anwendung des Gesetzes durch die Regulierungsbehörde dienen könnte. Diese könnte etwa dahin lauten, dass es Zweck des Gesetzes ist, unter Einbeziehung des öffentlichen Rundfunks ein umfassendes und vielfältiges System von bundesweiten, regionalen und lokalen Fernsehangeboten zu entwickeln und einen fairen und effektiven Wettbewerb zwischen dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Anbietern sowie zwischen den privaten Anbietern untereinander zu gewährleisten.

2. Auflagenerteilung im Zulassungsverfahren (§ 5 Abs. 4)

Nach § 5 Abs. 4 des Entwurfs ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, bei Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen kann sie insbesondere Auflagen hinsichtlich des Zeitpunktes, an dem die Versorgung des in der Zulassung festgelegten Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss, vorschreiben, wobei die Größe des Versorgungsgebietes und die technische Realisierbarkeit zu berücksichtigen sind.

Durch die Erteilung von Auflagen – auch wenn es sich nur um solche handelt, die „zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendig sind“ – können die Bedingungen für den privaten Fernsehbetrieb nicht unwesentlich beeinflusst werden. Die wiederholte Verletzung von Auflagen im Zulassungsbescheid kann zum Entzug der Zulassung führen. Es ist deshalb nicht unproblematisch, dass Inhalt und Art der Auflagen nur generell durch den Hinweis auf die Sicherung der Einhaltung des Gesetzes umschrieben sind. Keinesfalls dürften die Auflagen zu weiteren Einschränkungen des Spielraumes der privaten Anbieter im Wettbewerb führen. Hierzu wäre es zielführend, wenn sich am Beginn des Gesetzes – wie in Pkt. 1 oben vorgeschlagen – eine Grundsatzbestimmung fände, die die Sicherung fairer Wettbewerbschancen als Gesetzesziel formuliert.

Jedenfalls sollte die Regulierungsbehörde ihre Absicht, bei Erteilung der Zulassung bestimmte Auflagen zu erteilen, schon in der Ausschreibung kundtun, damit die Bewerber dies in ihre Planung miteinbeziehen können.

Weiters sollte der § 5 Abs. 4 dahin ergänzt werden, dass vor Erteilung einer Auflage der Zulassungswerber dazu zur Stellung einzuladen ist; dies gilt besonders für die Erteilung einer Auflage hinsichtlich des Zeitpunktes, an dem die Versorgung gewährleistet sein muss.

3. Beschränkungen der Eigentumsübertragung (§ 10 Abs. 7 und 8)

Hier wäre im Gesetz eine Klarstellung wünschenswert, dass sich die Beschränkung der Übertragung von Anteilen nur auf die Übertragung an Dritte, also neue Gesellschafter bezieht und nicht auf die mögliche Verschiebung von Anteilen innerhalb der bestehenden Gesellschafter. Weiters sollte – analog zum Privatradiogesetz – eine solche Anzeigepflicht nicht wie vorgesehen bei Überschreiten der 25 %-Grenze, sondern erst bei 50 % eingreifen. Dem in der Erläuterung angeführten Argument der Frequenzknappheit steht das unserer Ansicht nach relevantere Argument entgegen, dass zur Etablierung von Privatfernsehen in Österreich entsprechend mehr Kapitaleinsatz erforderlich ist beim Radio und daher die Flexibilität bei den Gesellschaftern gegeben sein muss. Ein Verbot der Übertragung von mehr als 50 % der Anteile an einem bundesweiten Zulassungsinhaber scheint daher überschießend. Es sollte auch für diesen Fall eine Übertragung möglich sein, freilich unter der nachzuprüfenden Voraussetzung, dass die Zulassungsvoraussetzungen auch unter der neuen Eigentümerkonstellation erfüllt sind.

4. Ermöglichung von Regionalfernsehen auf ORF-Frequenzen (§ 13)

Die Regelung des § 13 sieht vor, dass die Frequenzen, die der ORF zur parallelen Ausstrahlung des Programms ORF 2 an den Standorten der Anlage 3 (Wien-Kahlenberg, Kanal 34, Linz-Lichtenberg, Kanal 41, und Salzburg-Gaisberg, Kanal 36) verwendet, zur Mitbenutzung durch private TV-Anbieter bereitzustellen sind. Dieser Schritt wird nachdrücklich als Beitrag zur Medienvielfalt im lokalen Bereich begrüßt. Die Umstellungsprobleme, die damit für die betroffenen Konsumenten des Programms ORF 2 verbunden sind, sollten bei gutem Willen aller Beteiligten gering gehalten werden können und wären mit dem Gewinn an Programmvielfalt mehr als aufgewogen.

Der ORF hat nach § 13 Abs. 4 hinsichtlich der Bedingungen der Nutzung einen Vertrag mit dem Zulassungsinhaber abzuschließen. Es wird aber offengelassen, in welchem Umfang der ORF diese Nutzung zu gestatten hat: § 13 Abs. 1 spricht von einer „zeitweisen“ Nutzung, Abs. 3 von einer „für eine den wirtschaftlichen und programmlichen Anforderungen des Zulassungsinhabers angemessene(n) Dauer . . . unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages des Österreichischen Rundfunks . . . , wobei die Versorgung der Bevölkerung im Verbreitungsgebiet . . . zu gewährleisten ist“. Nach § 13 Abs. 5 hat über Anrufung die Regulierungsbehörde über die Angemessenheit der Dauer der Nutzung zu entscheiden, wobei es dann unklar ist, nach welchen Kriterien sie dies konkret tun soll. Es sollte daher schon im Gesetz im Interesse der Planungssicherheit klargestellt werden, dass der ORF auf den bestehenden Umfang der halbstündigen Regionalsendung festgeschrieben wird und eine Ausweitung des ORF-Sendeanteils nur mit Einverständnis des Zulassungsinhabers möglich sein soll.

Weiters schlagen wir vor, als Berechnungsbasis für die Abgeltung der Nutzung nicht das angemessene, marktübliche Entgelt, sondern die Grenzkosten anzusetzen (siehe unseren Vorschlag zu § 19 – Pkt. 5 unten).

5. Mitbenutzung der Sendeanlagen des ORF (§ 19)

Nach § 19 Abs. 1 können die auf Grund dieses Bundesgesetzes gestalteten analogen terrestrischen Fernsehprogramme auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden, sofern dies technisch vertretbar ist. Der ORF hat diesbezüglich eine vertragliche Regelung unter Zugrundelegung eines angemessenen, marktüblichen Entgelts mit dem Rundfunkveranstalter abzuschließen.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme zu § 7 des Entwurfs des ORF-Gesetzes. Das Abstellen auf ein angemessenes, marktübliches Entgelt trägt der besonderen Stellung des ORF und dem Umstand, dass die Sendeanlagen des ORF ja überwiegend aus Gebühren finanziert wurden, nicht ausreichend Rechnung trägt und wir schlagen deshalb eine Änderung dahingehend vor, dass die Sendeanlagen privaten Anbietern gegen Grenzkosten vermietet werden müssen (siehe dazu auch den Textvorschlag in der Stellungnahme zum ORF-Gesetzesentwurf).

6. Einspeisung in Kabelnetze (§ 20 Abs. 4 und 5)

Nach § 20 Abs. 4 haben die Kabelnetzbetreiber die Hörfunk- und Fernsehprogramme des ORF unentgeltlich weiterzuverbreiten, während das Fernsehprogramm des Inhabers einer bundesweiten Zulassung gegen angemessenes, marktübliches Entgelt weiterzuverbreiten ist. Diese unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des Entgelts bedeutet eine wesentliche Bevorzugung des ORF, die sachlich durch die gesetzliche Aufgabenstellung des ORF nicht zu rechtfertigen ist. Entscheidend ist, dass der ORF voll im Wettbewerb mit den privaten Mitbewerbern steht. Die besonderen Lasten, die ihm durch Gesetz auferlegt sind, werden ja schon durch die Gebühren abgegolten. Im Sinne der Wettbewerbsgleichheit sollten daher die Programme aller terrestrischen Fernseh- und Radioanbieter hinsichtlich der Abgeltung gegenüber dem Kabelnetzbetreiber gleich behandelt werden.

Es sollte weiters überlegt werden, auch die terrestrisch abgestrahlten Programme nicht-bundesweiter Fernsehanbieter in die Verpflichtung zur Weiterverbreitung einzubeziehen.

7. Zeitplan für Abschaltung analoger Frequenzen (§ 26)

Nach dem Entwurf haben Inhaber einer Zulassung zur Ausstrahlung von analogem terrestrischen Fernsehen, deren Programm in einem Versorgungsgebiet über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird und dadurch mehr als 70 vH der Bevölkerung des Versorgungsgebietes erreicht werden, nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde die Nutzung der analogen Übertragungskapazitäten für dieses Versorgungsgebiet innerhalb einer von der Regulierungsbehörde (unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes und der Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten) festgelegten Frist unter Verzicht auf die weitere Nutzung der Übertragungskapazitäten einzustellen (Abs. 1). Kommt ein Zulassungsinhaber innerhalb der Frist der Aufforderung der Regulierungsbehörde nicht nach, so hat diese dem Zulassungsinhaber die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität zu entziehen (Abs. 2). Dagegen ist diese Abschaltungsverpflichtung für den ORF erst dann gegeben, wenn mehr als 95 % der Bevölkerung des Versorgungsgebietes erreicht werden (Abs. 4).

Diese Regelung könnte dazu führen, dass ein privater Anbieter, der im Zeitpunkt der Abschaltung über eine analoge technische Reichweite von 90 % verfügt, schlagartig 20 % seiner Zuseher verliert und der ORF als einziger Anbieter weiterhin eine bundesweite Vollversorgung bzw. Abdeckung vorweisen kann. Das hätte gravierende Konsequenzen für die Werbemöglichkeiten, weil der private Anbieter damit nicht mehr eine bundesweite Abdeckung garantieren könnte und in einen existenzgefährdenden Nachteil gegenüber dem ORF geriete. Es erscheint daher dringend geboten, die Anbieter am Markt gleich zu behandeln und die Verpflichtung zur Abschaltung nur gegenüber allen Anbietern gleichzeitig auszusprechen.

8. Zugang der Programmanbieter zum Multiplex (§ 28)

Nach § 25 Abs. 2 Z 2 und 3 sind sowohl die zwei analogen ORF-Fernsehprogramme als auch das Programm des analogen bundesweiten Fernsehanbieters in das digitale Programmpaket einzubinden. Über die weiteren Programmplätze im Paket entscheidet grundsätzlich die Regulierungsbehörde im Zulassungsverfahren, wobei der Antragsteller aber einen Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten mit den Multiplex-Betreiber zu erbringen hat. Es ist offen, nach welchen Kriterien dieser freie Programmplatz vergeben wird. Eine Ausschreibung ist offensichtlich nicht vorgesehen. Da es zunächst nur einen Multiplex-Betreiber und somit eine beträchtliche Kapazitätsknappheit geben wird, wäre es wünschenswert, wenn diese Frage einer näheren Regelung im Gesetz im Sinne eines fairen Wettbewerbsverfahrens zugeführt wird.